

Antragsteller*innen:

Satzungstext

§1 Geltungsbereich

(1) Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung gelten in allen Gremien und Organen der GRÜNEN JUGEND Berlin, soweit keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

(2) Die Geschäftsordnung regelt unter anderem den Ablauf der Sitzung, die Verfahren bei Abstimmungen und Kriterien für die Beschlussfähigkeit.

§2 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen. Es zeigt dies durch Meldung mit beiden Händen an. Während eines Redebeitrages oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge nicht zulässig.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können u. a. sein:

1. auf Schluss der Redeliste,
2. Antrag auf weitere Rede- und Debattenbeiträge,
3. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte,
4. Antrag auf sofortige Abstimmung,
5. Antrag auf Vertagung,
6. Antrag auf Redezeitbegrenzung,
7. Antrag auf Aus-Zeit,
8. Antrag auf Ablösung der Tagungsleitung,
9. Antrag auf ein FINT*-Forum,
10. Antrag auf ein MARE-Forum,
11. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
12. Antrag auf offene Blockwahl.

(3) Der*die Antragsteller*in begründet seinen*ihren Antrag in einem Redebeitrag von maximal drei Minuten. Daraufhin wird eine ebenso lange Gegenrede zugelassen. Danach wird über den Antrag mit einfacher Mehrheit entschieden. Meldet sich niemand zur Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.

30

31 § 3 Beschlussfähigkeit

32 (1) Beschlussfähig ist eine Sitzung, wenn mindestens die Hälfte der
33 ordnungsgemäßen Mitglieder des Gremiums anwesend sind.

34 (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss die Beschlussfähigkeit geprüft werden.

35

36 § 4 Tagesordnung

37 (1) Zu Beginn jeder Sitzung wird eine Tagesordnung mit einfacher Mehrheit
38 beschlossen. Sie kann im weiteren Verlauf mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

39 § 5 Tagungsleitung

40 (1) Am Beginn jeder Sitzung wird eine Tagungsleitung mit einfacher Mehrheit in
41 offener Abstimmung festgelegt.

42 (2) Die Tagungsleitung leitet die Sitzung, nimmt Anträge, Bewerbungen und
43 Anträge zur Geschäftsordnung entgegen, befindet über deren Zulässigkeit, erteilt
44 und entzieht das Wort und leitet die Wahlen. Die Tagungsleitung kann für die
45 Protokollführung und für die Durchführung von Wahlen Helfer*innen vorschlagen.

46 (3) Während der Wahlgänge dürfen keine Kandidat*innen der Tagungsleitung
47 angehören.

48 (4) Die Tagungsleitung übt das Hausrecht aus, trägt für den ungestörten Ablauf
49 der Sitzung Sorge und kann Personen, die den Fortgang der Sitzung erheblich und
50 auf Dauer stören, aus der Sitzung ausschließen.

51 (5) Die Tagesleitung ist mindestens zu 50 Prozent mit FINT*-Personen zu
52 besetzen.

53

54 § 6 Abstimmungen

55 (1) Abstimmungen finden offen statt. Auf Antrag und mit Zustimmung von
56 mindestens fünfzehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird
57 eine Abstimmung geheim durchgeführt.

58

59 § 7 Ausschluss der Öffentlichkeit

60 (1) Die Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin tagen in der Regel öffentlich.

61 (2) Bei Personalfragen und Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen,
62 wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

63 (3) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit für bestimmte Angelegenheiten
64 ausgeschlossen werden. §7 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt davon
65 unberührt.

66
67 **§ 8 Ergänzende Bestimmungen für die**
68 **Landesmitgliederversammlung**

69 (1) Der Landesvorstand schlägt zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Präsidium
70 als Tagungsleitung vor, dieses wird in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit
71 von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine geheime Abwahl kann jederzeit mit
72 absoluter Mehrheit vorgenommen werden. Das Präsidium unterbreitet der
73 Landesmitgliederversammlung einen Vorschlag zu Redezeiten und Modalitäten der
74 Antragsdebatte.

75 (2) Satzungsänderungsanträge, der Haushaltsplanentwurf, Nachträge zum
76 Haushaltsplan und der Rechnungsprüfungsbericht müssen mindestens 4 Wochen vor
77 einer Landesmitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und der
78 Einladung zur LMV beiliegen. Änderungsanträge an diese können bis zwei Wochen
79 vor der LMV gestellt werden.

80 (3) Sonstige Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der
81 Landesmitgliederversammlung der Landesgeschäftsstelle vorliegen. Änderungs- und
82 Ergänzungsanträge müssen drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung der
83 Landesgeschäftsstelle vorliegen.

84 (4) Die Landesgeschäftsstelle muss ihr vorliegende Anträge schnellstmöglich den
85 Mitgliedern zugänglich machen.

86 (5) Antragsteller*innen können bis zur Abstimmung des Antrags Änderungsanträge
87 vollständig oder modifiziert übernehmen. Im Falle von Übernahmen oder
88 modifizierten Übernahmen kann eine Abstimmung über diese beantragt werden.

89 (6) Änderungsanträge sind unzulässig, wenn sie den überwiegenden Teil eines
90 Antrages erst ergänzen oder den inhaltlichen Gegenstand eines Antrages
91 grundsätzlich ändern. Über die Zulässigkeit entscheidet das Präsidium.

92 (7) Als Dringlichkeitsanträge gelten alle Anträge, die nicht innerhalb der, in
93 der Satzung oder in der Geschäftsordnung erwähnten Frist eingereicht wurden. Für
94 Anträge muss die Dringlichkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung mit absoluter
95 Mehrheit festgestellt werden.

96 (8) Änderungs- und Ergänzungsanträge an Dringlichkeitsanträge können bis zum
97 Beginn des Tagesordnungspunktes gestellt werden, in welchem der entsprechende
98 Dringlichkeitsantrag behandelt werden soll. Diese Änderungsanträge müssen allen
99 anwesenden Mitgliedern bei Einstieg in die jeweilige Antragsdiskussion in
100 elektronischer Form vorliegen.

101 (9) Alle beschlossenen inhaltlichen Anträge werden inklusive der Begründung
102 zeitnah nach der Landesmitgliederversammlung auf der Website der GRÜNEN JUGEND
103 Berlin veröffentlicht. Dabei muss kenntlich gemacht werden, dass die Begründung
104 nicht Teil der Beschlusslage ist.

105

106 § 9 Änderungen der Geschäftsordnung

107 (1) Die allgemeine Geschäftsordnung wird mit absoluter Mehrheit durch die
108 Mitgliederversammlung beschlossen und geändert.

109 (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der Geschäftsordnung treten sofort
110 in Kraft.